



Lohn - und Spesenreglement

Ab 01.01.2026

1. Stundenlohn

Pro Kind / Stunde CHF 8.00
davon CHF 7.20 = AHV-pflichtiger Teil
CHF 0.80 = Infrastrukturbeitrag
(abzüglich AHV / ALV / IV / EO, z.Zt. 6.4%)

2. Ferien

Der Ferienanspruch wird mit einem Zuschlag zum Grundlohn ausbezahlt. Die Betreuungspersonen haben Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr. Ab dem vollendeten 50. Altersjahr beträgt der Ferienanspruch 5 Wochen, ab dem vollendeten 60. Altersjahr 6 Wochen pro Jahr. 4 Wochen Ferien entsprechen einem Zuschlag von 8.33%, 5 Wochen entsprechen 10.64%, 6 Wochen entsprechen 13,04%.

3. 13. Monatslohn

8,33 % des Bruttolohnes wird monatlich ausbezahlt

4. Mahlzeitenentschädigung

	0 – 3 Jahre	4 – 7 Jahre	8 – 11 Jahre	ab 12 Jahren
Frühstück	1.50	2.00	2.50	3.00
Mittagessen	3.50	5.50	7.00	9.00
Nachtessen	2.50	4.00	4.50	6.50
Z'nüni + Z'vieri	1.50	2.00	3.00	3.50

5. Weiter Auslagen

Auslagen wie Windeln, Eintritte, etc. gehen zu Lasten der abgebenden Eltern.

Übernachtungen können nach Absprache mit der Betreuungsperson vereinbart werden. Die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr wird pauschal mit CHF 40.- vergütet. Ist das Kind länger oder früher wach kann die Zeit normal aufgeschrieben werden.



6. **Sozialleistungen** **Krankheit**

Krankentaggeldversicherung zu 80% ab dem 15. Tag.

Der Krankheitsfall muss der Vermittlungsstelle sofort gemeldet werden, ab dem 3. Tag muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

Die Versicherung wird zu je 50% vom Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin getragen. Der Anteil der Arbeitnehmer/in beträgt 1.425 % des Bruttolohnes.

Vom 1.-14. Tag wird der Lohnausfall zu 80% durch den Arbeitgeber beglichen.

Berufsunfallversicherung und Nichtberufsunfallversicherung (BU und NBU)

Die Betreuungsperson ist obligatorisch gegen Berufsunfall (BU) versichert. Die Prämie wird durch den Arbeitgeber entrichtet.

Bei einem Pensum von mind. 8 Stunden pro Woche ist die Betreuungsperson auch gegen Nichtberufsunfall (NBU) versichert. Verringert sich das Pensum unter 8 Stunden pro Woche, ist die Betreuungsperson selber für den Abschluss einer privaten Nichtberufsunfallversicherung verantwortlich. Die Prämie von 1.515 % des Bruttolohnes wird mittels Lohnabzugs entrichtet.

BVG

Die Arbeitnehmerin ist ab einem jährlichen AHV-pflichtigen Lohn von CHF 22'680.00 (Stand 2026) obligatorisch BVG-versichert.

7. **Weiterbildung**

Die jährliche Weiterbildung ist obligatorisch und wird vom Verein Tagesfamilien organisiert. Für die Arbeitnehmerin ist die Weiterbildung kostenlos und die Präsenzzeit wird mit CHF 20.- pro Stunde vergütet.